

Gemeinsamer Bericht

des Schwerpunktausschusses und des Finanzausschusses

betr. Leitentscheidungen für den Planungszeitraum der Jahre 2017 bis 2022

Hannover, 27. November 2014

I.**Auftrag und Beratungsgang**

Die 25. Landessynode hatte während ihrer III. Tagung in der 11. Sitzung am 26. November 2014 im Zusammenhang mit den Beratungen über den Bericht des Landeskirchenamtes betr. Vorschlag zur Festlegung des Planungszeitraums und des Allgemeinen Planungsvolumens nach den §§ 6 Absatz 2 und 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG - Aktenstück Nr. 23) folgenden Beschluss gefasst:

"Das Aktenstück Nr. 23 sowie alle im Rahmen der Aussprache zum Aktenstück Nr. 23 gestellten Anträge werden dem Schwerpunktausschuss (federführend) und dem Finanzausschuss zur Beratung überwiesen. Der Landessynode ist noch während ihrer III. Tagung zu berichten."

Der Schwerpunktausschuss und der Finanzausschuss haben in ihrer Sitzung am 27. November 2014 über den ihnen damit überwiesenen Antrag der Synodalen Brümmer beraten; der Antrag hat folgenden Wortlaut:

"Der Schwerpunktausschuss (federführend) und der Finanzausschuss werden gebeten zu prüfen, ob angesichts der aufgebauten Risikorücklage von 60 Mio. bis 80 Mio. Euro zum Ende des Jahres 2016 die Absenkung der Zuweisungsbeträge von je 1,5% in den Jahren 2021 und 2022 in Summe von rd. 10 Mio. Euro reduziert werden kann."

Weiterhin lagen den Ausschüssen folgende vom Plenum bzw. vom Präsidenten der Landessynode überwiesenen Anträge und eine Eingabe vor:

- Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden vom 31. März 2014 (Aktenstück Nr. 9 A, 1)
- Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Nienburg vom 15. April 2014 (Aktenstück Nr. 9 A, 2)

- Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Stolzenau-Loccum vom 23. April 2014 (Aktenstück Nr. 9 A, 3)
- Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Leine-Solling vom 24. April 2014 (Aktenstück Nr. 9 B, II 1)
- Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Osnabrück vom 29. April 2014 (Aktenstück Nr. 9 B, II 2)
- Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Emden-Leer vom 24. April 2014 (Aktenstück Nr. 9 B, II 3)
- Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Syke-Hoya vom 24. April 2014 (Aktenstück Nr. 9 B, II 4)
- Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Münden vom 30. April 2014 (Aktenstück Nr. 9 B, II 5)
- Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Holzminden-Bodenwerder vom 28. April 2014 (Aktenstück Nr. 9 C, 1)
- Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Hildesheim-Sarstedt vom 20. Mai 2014 (Aktenstück Nr. 9 C, 2)
- Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Cuxhaven-Hadeln vom 14. Mai 2014 (Aktenstück Nr. 9 C, 5)

betr. Moratorium für den Planungszeitraum 2017 bis 2020 sowie Berücksichtigung der Lohn- und Gehaltssteigerungen bei den Zuweisungen. Die Anträge sind alle gleich lautend.

- Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen vom 11. Juni 2014 (Aktenstück Nr. 9 C, 3)

betr. Moratorium für den Planungszeitraum 2017 bis 2020 sowie Berücksichtigung der Lohn- und Gehaltssteigerungen bei den Zuweisungen. In den ersten beiden Punkten gleichlautend mit den vorherigen Anträgen; zusätzliche Überprüfung der landeskirchlichen Finanzlage im Jahr 2020.

- Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgdorf vom 23. April 2014 (Aktenstück Nr. 9 B, I 1)
- Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf vom 7. Mai 2014 (Aktenstück Nr. 9 B, I 2)
- Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen vom 14. Mai 2014 (Aktenstück Nr. 9 B, I 3)
- Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Laatzen-Springe vom 22. Mai 2014 (Aktenstück Nr. 9 C, 4)

- Eingabe des Leiters des Kirchenkreisamtes Ronnenberg vom 14. November 2013 (Aktenstück Nr. 11 T, 1 der 24. Landessynode) betr. Bereitstellung von Mitteln für Gleichstellungsbeauftragte ab dem Haushaltsjahr 2015. Die Einwendungen sind alle gleich lautend.

Die beiden Ausschüsse haben sich bereits in ihrer gemeinsamen Sitzung am 21. Oktober 2014 mit einem Entwurf des Aktenstücks Nr. 23 und den Einwendungen befasst. Diese Beratungen wurden am 27. November d. J. am Rande der III. Tagung fortgesetzt.

Erfreulicherweise konnten die Ausschüsse dabei feststellen, dass ein großer Teil der Anträge aus den Kirchenkreisen bereits der landeskirchlichen Praxis entspricht. So wurden seit Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) die tariflichen Entgeltsteigerungen stets durch eine jährliche Anpassung des Zuweisungsvolumens ausgeglichen. Landessynodalausschuss, Finanzausschuss und Landeskirchenamt haben dafür ein Verfahren entwickelt, das die erforderliche synodale Mitwirkung gewährleistet. Bei den Pastoren und Pastorinnen erfolgt die Anpassung jeweils am Ende eines Planungszeitraumes durch die Festsetzung neuer Verrechnungsbeträge für die Besoldung und Versorgung. Während eines Planungszeitraumes bleibt der Verrechnungsbetrag für die Kirchenkreise gleich. Gehaltssteigerungen in dieser Zeit werden von der Landeskirche getragen. Diese Praxis soll im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Landeskirche fortgesetzt werden. Durch die Verlängerung des Planungszeitraumes steigen allerdings die finanziellen Risiken. Die Kirchenkreise stehen daher in der Verantwortung, auch ihrerseits weiterhin eine entsprechende Personalkostenrücklage vorzuhalten.

Entsprechende Mittel für Gleichstellungsbeauftragte wurden bereits von der 24. Landessynode in den landeskirchlichen Haushalt eingestellt. Sie werden, wie von den Kirchenkreisen beantragt, nach den Kriterien des FAG verteilt und jährlich angepasst (Titel 100092200).

II.

Beratungsergebnisse

1. Festsetzung des Allgemeinen Planungsvolumens

Das Allgemeine Planungsvolumen beträgt nach dem Vorschlag des Landeskirchenamtes in den Haushaltsjahren 2017 bis 2020 jeweils 238,04 Mio. Euro, im Haushaltsjahr 2021 234,46 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2022 230,89 Mio. Euro. Damit bleibt das Planungsvolumen vier Jahre lang unverändert mit einer anschließenden jährlichen Absenkung von 1,5 %.

Im Ergebnis wird somit den Anträgen zahlreicher Kirchenkreise auf ein vierjähriges "Moratorium" Rechnung getragen. Die probeweise Verlängerung des Planungszeitraumes auf sechs Jahre wurde in früheren Sitzungen diskutiert; sie ist jetzt nicht mehr strittig.

Eine längere Diskussion entspann sich über den Antrag des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen, auch für die Jahre 2021 und 2022 eine mögliche "Nullrunde" vorzusehen und darüber im Laufe des Jahres 2020 zu entscheiden (oder bereits im Herbst 2015, wie in der Diskussion vorgeschlagen).

Für diesen Antrag wurden in der Aussprache angeführt:

- Die Kirchenkreise werden weiterhin entlastet.
- Angesichts des zu erwartenden Pfarrermangels könnten kontraproduktiv wirkende Pfarrstellenkürzungen ausgesetzt werden.
- Die Risikorücklage würde nicht bereits frühzeitig und zu Lasten der Kirchenkreise auf einen (zu) hohen Bestand anwachsen.

Gegen den Antrag wurden in der Aussprache angeführt:

- Die Kirchenkreise verlieren an Planungssicherheit; es wird - gerade angesichts des knappen Zeitrahmens - nicht zugemutet werden können, dass Kirchenkreise mit zwei Optionen oder mit der Aussage planen, dass die Vorgaben für die Jahre 2021 und 2022 Ende November 2020 (während der Tagung der Landessynode) zurückgenommen werden könnten.
- Eine Rücknahme der beschlossenen Kürzungsvorgaben könnte als "Sonderauschüttung", die politisch nicht gewollt ist, angesehen werden.
- Der Vorschlag geht angesichts des gerade einsetzenden Negativ-Trends zu weit (finanzielle Auswirkungen sind nicht tragbar). Die mittelfristige Finanzplanung rechnet jetzt erstmals mit einem jährlichen Mitgliederschwund von -1,5% (statt bisher mit -1%).
- Gerade im Finanzausschuss gab es erhebliche Bedenken gegen eine Ausweitung des Planungszeitraumes auf sechs Jahre. Das bedeutet immerhin, dass die Landeskirche mit Prognosen über einen Zeitraum von acht Jahren, nämlich bis zum Jahr 2022 rechnen muss. Dieser Zeitraum lässt sich auch im Herbst 2015, so ein weiteres Argument, nicht mit ausreichender Sicherheit überblicken.
- Ein völliger Verzicht auf Kürzungen während eines Zeitraumes von sechs Jahren würde den falschen Eindruck erwecken, bei der derzeitigen günstigen Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen handele es sich um eine Trendwende und nicht nur um eine vorübergehende Verbesserung.
- Zu beachten ist auch die zeitliche Abfolge: im Herbst 2020 wird die 26. Landessynode die Leitentscheidungen für den Planungszeitraum ab dem Jahr 2023 treffen müssen. Wenn die Landeskirche zu diesem Zeitpunkt über eine größere Risikorücklage verfügt, ist es im Interesse der Planungssicherheit für die Kirchenkreise sinnvoller, diese Rücklage für Erleichterungen im Planungszeitraum ab dem Jahr 2023 einzusetzen, als sie kurzfristig auszugeben.

Die beiden Ausschüsse sprechen sich mehrheitlich dafür aus, entsprechend dem Vorschlag des Landeskirchenamtes das Allgemeine Planungsvolumen vier Jahre lang unverändert zu lassen und anschließend um jährlich 1,5% abzusenken.

2. Personalwirtschaftliche Ziele der Landeskirche

Im Planungszeitraum der Jahre 2017 bis 2022 sollen nicht weniger als 1 154 Pastorenstellen und nicht weniger als 360 Diakonenstellen in den Stellenrahmenplänen der Kirchenkreise vorgehalten werden.

Das personalwirtschaftliche Ziel, eine hinreichende Anzahl von A- und B-Stellen für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen und deren angemessene regionale Verteilung zu sichern, sollte unverändert bleiben.

3. Vorüberlegungen zur Fortführung des Strukturanpassungsfonds ab dem Jahr 2017

Die beiden Ausschüsse stimmen den Überlegungen des Landeskirchenamtes zu, dass auch künftig eine besondere Form der landeskirchlichen Solidarität nötig sein wird, um die Kirchenkreise zu unterstützen, die bei keinem denkbaren Zuweisungssystem ausreichend Mittel für ihre Aufgaben erhalten würden. Über Kriterien und Förderbedingungen für eine Fortsetzung des Strukturanpassungsfonds ab dem Jahr 2017 ist zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden, bevorzugt nach Vorlage des Evaluationsberichtes des Landeskirchenamtes. Das Volumen kann frühestens bei den Beratungen über den Doppelhaushalt für die Jahre 2017 und 2018 festgelegt werden.

III.

Anträge

Der Schwerpunktausschuss und der Finanzausschuss stellen folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Landeskirchenamtes betr. Vorschlag zur Festlegung des Planungszeitraums und des Allgemeinen Planungsvolumens nach den §§ 6 Absatz 2 und 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG - Aktenstück Nr. 23) und den gemeinsamen Bericht des Schwerpunktausschusses und des Finanzausschusses betr. Leitentscheidungen für den Planungszeitraum der Jahre 2017 bis 2022 (Aktenstück Nr. 23 A) zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Landessynode setzt nach § 6 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes den nächsten Planungszeitraum für sechs Jahre von 2017 bis 2022 fest.

3. Unbeschadet der Beschlussfassung der Landessynode über das Allgemeine Zuweisungsvolumen bei den jeweiligen Haushaltsberatungen (§§ 2 Absatz 3 Nr. 1, 7 Absatz 3 und 9 des Finanzausgleichsgesetzes) setzt die Landessynode das Allgemeine Planungsvolumen für den Planungszeitraum nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes wie folgt fest:

- für das Haushaltsjahr 2017 238,04 Mio. Euro
- für das Haushaltsjahr 2018 238,04 Mio. Euro
- für das Haushaltsjahr 2019 238,04 Mio. Euro
- für das Haushaltsjahr 2020 238,04 Mio. Euro
- für das Haushaltsjahr 2021 234,46 Mio. Euro
- für das Haushaltsjahr 2022 230,89 Mio. Euro

Dr. Hasselhorn
Vorsitzender

Tödter
Vorsitzender